



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (223 Ds) 237 Js 4081/23 (50/23)

In der Strafsache

g e g e n

Christian Peter B l ä u l,
geboren am 1982 in Dresden/Deutschland,
wohnhaft Dresden,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.12.2023 und 02.01.2024,
an der teilgenommen haben:

Richter Mahlke	als Strafrichter
Staatsanwalt Ritter	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Einar Aufferth	als Verteidiger am 12.12.2023
Justizbeschäftigte Holstein	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 02.01.2024 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- Euro

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Liste der angewendeten Strafvorschriften: § 113 Abs. 1 StGB

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 42-jährige Angeklagte ist verheiratet, hat zwei Kinder im Alter von 13 und 17 Jahren. Er hat einen Master of Science in Physik und war bis vor kurzem als Angestellter tätig.

Er ist bereits wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Am 19. Oktober 2022 verurteilte ihn das Amtsgericht Dresden – 204 Cs 201 Js 38702/22 -, rechtskräftig seit dem 02. November 2022, wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.
2. Am 12. April 2023 verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten – 250 Cs 192/22 -, rechtskräftig seit dem 20. April 2023 wegen Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

II.

Am 18. September 2023 beteiligte sich der Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Letzte Generation", indem er sich gegen 12:55 Uhr mit drei weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die dreispurige Fahrbahn der Kurfürstenstraße kurz hinter der Abzweigung zur Ansbacher Str. in 10787 Berlin setzte, um so die auf der betreffenden Straße zwischen der Abzweigung und der Blockade befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Eine konkrete Ankündigung der Blockade erfolgte nicht. Von den drei Fahrspuren war die rechte mit parkenden Fahrzeugen besetzt. Der Angeklagte setzte sich auf den in Fahrtrichtung äußersten linken Streifen. Die drei anderen Personen verteilten und setzten sich auf die danebenliegenden Spuren derartig angeordnet, dass der gesamte befahrbare Abschnitt für kein Fahrzeug passierbar war. Die Fahrbahn war von der Fahrbahn in der Gegenrichtung baulich getrennt. Kein Fahrzeug konnte den Mittelstreifen überfahren. Eine Durchbrechung der auf der in Fahrtrichtung linken Seite befindlichen Mittelinsel befand sich wenige Meter vor der Höhe der rechts ablaufenden Ansbacher Straße. Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade hatte der Angeklagte seine linke Hand mit Sekundenkleber an der Fahrbahn festgeklebt. Alle vier Blockadeteilnehmer trugen orangefarbene Warnwesten.

Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund auf Grund der Blockade zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Beide befahrbaren Fahrstreifen waren mit mindestens vier Fahrzeugen besetzt, die nicht ausweichen konnten. Gegen 13:15 Uhr wurden die Fahrzeuge durch die eingetroffenen Polizeibeamten in die Ansbacher Straße abgeleitet, wobei zwei Fahrzeuge stehen blieben.

Der Gruppenführer, der Polizeibeamte T wies den Polizeibeamten E an, beschränkende Versammlungsdurchsagen zu machen, weil die Personen auf der Fahrbahn saßen, die Fahrbahn blockierten und derart die sonstigen Verkehrsteilnehmer hinderten. Um 13:03 Uhr machte POM E die erste Verfügungsdurchsage und forderte den Versammlungsleiter auf, sich zu erkennen zu geben und zum Einsatzwagen zu kommen. Keiner der Blockadeteilnehmer reagierte darauf. Im Anschluss wurde die Durchsage getätigt, dass die Versammlung auf dem Gehweg fortzusetzen war. Die Teilnehmer entfernten sich nicht von der Straße. Um 13:06 Uhr erklärte POM E die Versammlung für beendet. Die Entscheidung die Versammlung aufzulösen wurde via Funk übermittelt. Im Anschluss wurde die linke Hand des Angeklagten von 13:10 Uhr bis 13:18 Uhr mit Speiseöl und Pinsel von POM R von der Fahrbahn gelöst. Die sodann erfolgte Aufforderung des POK D die Fahrbahn freiwillig zu verlassen, befolgte der Angeklagte nicht. Auch nach nochmaligem Nachfragen, ob er die Fahrbahn freiwillig verlassen wolle, und der Androhung von Anwendung unmittelbarem Zwangs bei

Nichtbefolgung der Anweisung, weigerte sich der Angeklagte die Fahrbahn eigenständig zu verlassen. Daraufhin transportierten die Polizeibeamten Dc und Tr den Angeklagten unter Anwendung eines Hebebeugungsgriffs von der Fahrbahn.

II.

1. Die Feststellung zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben und des verlesenen Bundeszentralregisterauszugs.
2. Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen. Er ist jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überführt. Die Feststellungen und damit die Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft des Angeklagten beruhen auf einer Zusammenschau des Beweisergebnisses.

Dass der Angeklagte zusammen mit den drei weiteren Teilnehmern der Blockadeaktion gehandelt hat, ergibt sich aus dem festgestellten Verhalten der vier Teilnehmer, die sich gemeinsam auf die Straße gesetzt, einheitlich orangefarbene Warnwesten getragen und sich bis zur Räumung durch Polizeibeamte nicht freiwillig vom Ort der Straßenblockade entfernt hatten, wie sich aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern und den Angaben von POM E, POK Dc und POM Tr ergeben hat. Alle Zeugen berichteten zudem, der Angeklagte sei mit der linken Hand an der Fahrbahn festgeklebt gewesen, was auch auf den Lichtbildern zu erkennen ist.

Sowohl der Zeuge E, als auch der Zeuge E, haben die Uhrzeit der Meldung der Blockade glaubhaft bekundet. Der Zeuge E hat darüber hinaus die Zeiten der Durchsagen bezeugt. Er gab auch an, die Versammlung sei nicht konkret angekündigt worden und er sei angewiesen worden, die Versammlungsdurchsagen zu tätigen. Daraufhin habe er zwei zeitlich versetzte Durchsagen gegenüber den Teilnehmern der Versammlung gemacht. Die erste der Durchsagen hätte die Anwesenden inhaltlich dazu aufgefordert, einen Versammlungsleiter zu benennen. Nachdem sich kein solcher zu erkennen gegeben habe, sei die Versammlung mit der zweiten Durchsage auf den Gehweg beschränkt worden. Da niemand dieser Aufforderung Folge geleistet habe, sei im Anschluss die Versammlung für beendet erklärt worden. Es habe sich währenddessen auf der Kurfürstenstraße ein Rückstau von etwa 100 Metern gebildet, wobei die Mittelinsel für die Fahrzeuge nicht überfahrbar gewesen sei. Es hätten jedoch einige Fahrzeuge in die Ansbacher Straße abfahren können.

Der Zeuge T, hat bekundet, dass vier bis fünf Fahrzeuge vor den Blockadeteilnehmern ohne Ausweichmöglichkeit festgesessen hätten, was durch die Angaben des Zeugen E bestätigt wurde. Beide Zeugen bekundeten zudem, die Fahrzeuge seien von den Polizeibeamten vor Ort in die Ansbacher Straße abgeleitet worden. Der Zeuge E hat bekundet, dies sei gegen 13:15 Uhr geschehen. Im Hinblick auf die Anweisung des Zeugen E, berichtete der Zeuge Tr, er sei Gruppenführer gewesen und habe bei Eintreffen die jeweiligen Aufgaben verteilt, wobei er aufgrund der Verkehrslage, den sitzenden Personen und den blockierten Fahrzeugen dem Zeugen E, befohlen habe, die beschränkenden Versammlungsverfügungen zu tätigen. Die letztendliche Entscheidung zur Auflösung sei indes über Funk durchgegeben worden.

Der Zeuge POM R, hat den Lösungsvorgang durch ihn und die diesbezüglichen Zeiten bezeugt. Auch der Zeuge T, hat angegeben, dass der Zeuge R, den Lösungsvorgang durchgeführt habe.

POK D, und POM Tr haben bekundet, POK Dc habe den Angeklagten nachdem er gelöst worden sei zwei Mal aufgefordert, die Fahrbahn freiwillig zu verlassen, was dieser nicht getan habe. POK D, habe ihn belehrt, dass sie ihn mittels unmittelbaren Zwang von der Fahrbahn verbringen würden. Beide Zeugen haben berichtet, POK D, hätte sich dann links vom Angeklagten positioniert und POM T, rechts. Im Anschluss sei eine Transporttechnik angewendet worden, bei der der jeweils an der Seite zum Angeklagten angrenzende Arm der Beamten unter den auf ihrer Seite befindlichen Arm des zu transportierenden Angeklagten geführt worden sei. Das Handgelenk des Angeklagten sei durch die Beamten derart ergriffen worden, dass die Hand führend vom Handgelenk nach unten gedrückt werden konnte. Dann sei der Angeklagte von ihnen von der Fahrbahn verbracht worden.

Die sind Zeugen glaubhaft. Alle Zeugen sich noch konkret an die Vorgänge vor Ort erinnern und gaben übereinstimmende Bekundungen zur Lage und wer welche Aufgaben wahrnahm ab. Die Bekundungen waren nachvollziehbar und schlüssig. Das Gericht ist daher überzeugt, dass sich das Tatgeschehen wie unter II. festgestellt ereignet hat.

III.

Nach den Feststellungen hat sich der Angeklagte eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV.

Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe ist dem Strafraumen des § 113 Abs. 1 StGB zu entnehmen.

Bei der Beantwortung der Frage, welche konkrete Strafe den Angeklagten für seine Tat treffen musste, hatte das Gericht die für und gegen ihn sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Bei der konkreten Strafzumessung gemäß § 46 StGB wirkt sich erheblich zugunsten des Angeklagten aus, dass dieser in seinen letzten Worten glaubhaft angab, diese Form des Protestes niemals wieder zu wählen und zu erkennen gab, sich einzig gegen die Fortschreitung des Klimawandels und damit nicht aus eigensüchtigen Motiven zu betätigen. Zudem hat die Art des Widerstandes keinen Schaden bei dem von der Tat betroffenen Beamten hervorgerufen und der Angeklagte zeigte sich insgesamt friedlich.

Gegen den Angeklagten spricht seine erst fünf Monate zuvor rechtskräftig gewordene einschlägige Vorstrafe.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 60 Tagessätzen erkannt.

Die Tagessatzhöhe von 10,00 Euro hat das Gericht geschätzt. Der Angeklagte verdiente 951,00 Euro und hat gegenwärtig einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen. Zwar hat er auch angegeben, er habe bisher Unterhaltszahlungen an seine Kinder in Höhe von 560,00 Euro leisten müssen. Allerdings geht das Gericht davon aus, dass diese sich mit den nunmehr reduzierten Einkünften entsprechend senken werden.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

Mahlke
Richter

Ausgefertigt
Berlin, 30/01.2024

Grinin
Justizbeschäftigte

